

Kurzfassung

Mediationsklausel der Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e. V. (DGMW) Stand: 22. Juni 2015

Die DGMW schlägt allen Parteien, die in ihren Verträgen auf die Mediationsordnung DGMW Bezug nehmen wollen, folgende Mediationsklausel vor:

§ (des Vertrages) Mediationsverfahren

1. Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten kommen, verpflichten sich die Parteien vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten zunächst ein Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung der Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e.V. (kurz: DGMW) – www.dgmw.de - durchzuführen.
2. Vor der Durchführung und während der Dauer des Mediationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren unzulässig. Hiervon unberührt und jederzeit zulässig ist, insbesondere zur Wahrung von sog. Not- oder Ausschlussfristen, ein gerichtliches Eilverfahren (z.B. einstweilige Verfügung, Arrest, Beweissicherung).
3. Die Mediationsordnung DGMW - Stand _____ - ist
 diesem Vertrag beigelegt.
 unter www.dgmw.de online verfügbar bzw. über die Geschäftsstelle der DGMW erhältlich.
4. Für den Fall des Scheiterns der Mediation kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.